

Wahlordnung für die Fachschaft FBIII der Universität Trier (beschlossen auf der Fachschaftsvollversammlung am 19.04.2016)

§1 Rechtsgrundlage

Die Fachschaft des FBIII gibt sich diese Wahlordnung auf Grundlage von §42 der Satzung der verfassten Studierendenschaft.

§2 Zusammensetzung des Fachschaftsrates

Der Fachschaftsrat setzt sich aus sechs gewählten Mitgliedern zusammen.

§3 Bildung eines Wahlausschusses

- (1) Die Vorbereitung, Durchführung und Auszählung der Wahl obliegt einem dreiköpfigen Wahlausschuss.
- (2) Der dreiköpfige Wahlausschuss wird auf Vorschlag des aktuellen Fachschaftsrates auf der Wahlvollversammlung ernannt.
- (3) Zusätzlich können auf Antrag auf der Wahlvollversammlung zwei weitere Mitglieder in den Wahlausschuss ernannt werden.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen das aktive Wahlrecht besitzen und dürfen nicht zur Wahl des FSR antreten.

§4 Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Wahl ist mindestens 2 Wochen vorher anzukündigen.
- (2) Eine Wahlvollversammlung ist spätestens in der Woche vor der Wahl abzuhalten.
- (3) Der Fachschaftsrat reicht auf der Wahlvollversammlung eine vorläufige Liste der Kandidaten ein, über dessen Kandidaten und deren Reihenfolge sich der FSR selbstständig auf einer öffentlichen, ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung verständigt hat.
- (4) Jeder Studierende der Fachschaft kann sich während der Wahlvollversammlung zur Wahl stellen und wird auf die Liste aufgenommen.
- (5) Die Kandidaten müssen bei der Wahlvollversammlung anwesend sein. Begründete Abwesenheiten sind vor der Wahlvollversammlung dem FSR mitzuteilen und nachträglich dem Wahlausschuss schriftlich vorzulegen. Bei unentschuldigter Abwesenheit kann der Wahlausschuss die Kandidatur ablehnen.
- (6) Die Kandidaten müssen dem Wahlausschuss mit der Angabe Ihrer Fächer, der Anschrift und der Unterschrift die Kandidatur bestätigen.
- (7) Alle wahlberechtigte Studierende sind in einem Wählerverzeichnis zu erfassen. Das aktive Wahlrecht besitzen alle Studierende der durch den FSR vertretenen Fächer gemäß §41(6) der Satzung für die Studierendenschaft in den Magister-, Lehramts- und Promotionsstudiengängen. Entsprechendes gilt für Bachelor- und Magisterstudierende.

§5 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlen zum FSR sind geheim, frei und unmittelbar.
- (2) Zwischen Ankündigen der Wahl und eigentlicher Wahl dürfen höchstens vier Wochen liegen.

- (3) Der Wahlstand muss immer durch mindestens einem Mitglied des Wahlausschusses betreut werden.
- (4) Jeder wahlberechtigte Studierende besitzt bis zu sechs Stimmen, auf jeden Kandidaten darf höchstens eine Stimme entfallen.
- (5) Weniger als eine und mehr als sechs Stimmen auf dem Stimmzettel führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels. Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet im Zweifel der Wahlausschuss
- (6) Die sechs Kandidaten mit den meisten Stimmen sind in den Fachschaftsrat gewählt.
- (7) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§6 Auszählung

- (1) Die Auszählung der Wahl ist öffentlich, Ort und Uhrzeit sind vorher durch den Wahlausschuss bekanntzugeben. Bei erheblicher Störung der Auszählung kann der Wahlausschuss die weitere Auszählung unter Ausschluss der Öffentlichkeit vornehmen.
- (2) Ein Wahlprotokoll ist anzufertigen, welches die Kandidaten, die entfallenen Stimmen und die Wahlbeteiligung festhält. Eine Kopie ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) zur Aufbewahrung einzureichen.
- (3) Die Stimmzettel werden von dem Wahlausschuss bis zur nächsten Wahl aufbewahrt.
- (4) Das Wahlergebnis ist binnen einer Woche in geeigneter Weise öffentlich zu machen.

§7 Wahlanfechtung

- (1) Näheres regelt die Wahlordnung für das Studierendenparlament der Universität Trier §37-39.